

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/10/8 3Ob109/81, 3Ob27/83, 3Ob67/85, 3Ob72/90 (3Ob73/90, 3Ob1016/90), 3Ob187/93 (3Ob188/9)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.10.1981

Norm

EO §355 VIIb

Rechtssatz

Bei Vorliegen mehrerer unerledigter Strafvollzugsanträge hat das Exekutionsgericht entsprechend der dargelegten "Stufenabgrenzung" über alle diese unerledigten Anträge gemeinsam zu entscheiden; es darf hiebei für alle Zu widerhandlungen, die Gegenstand der unerledigten Anträge sind, nur eine gemeinsame Strafe verhängt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 109/81

Entscheidungstext OGH 08.10.1981 3 Ob 109/81

Veröff: EvBl 1982/19 S 39 = ÖBl 1982,163

- 3 Ob 27/83

Entscheidungstext OGH 15.06.1983 3 Ob 27/83

Veröff: ÖBl 1983,171

- 3 Ob 67/85

Entscheidungstext OGH 03.07.1985 3 Ob 67/85

- 3 Ob 72/90

Entscheidungstext OGH 16.05.1990 3 Ob 72/90

- 3 Ob 187/93

Entscheidungstext OGH 24.11.1993 3 Ob 187/93

Gegenteilig; Beisatz: (Abstellung auf Vollzugsstufen); Durch die Neufassung des § 359 Abs. 1 EO durch die WGN 1989 sollte zwar vom Absorptionsprinzip nicht abgegangen werden, doch ist nunmehr für jeden berechtigten Strafantrag eine Geldstrafe zu verhängen. (T1)

- 3 Ob 168/99y

Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 168/99y

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Gemäß § 359 Abs 1 EO in der nunmehr geltenden, durch die WGN 1989 geschaffenen Fassung darf die einzelne Geldstrafe je Antrag S 80.000 nicht übersteigen und es ist daher naheliegend und auch sachgerecht, dass auf Grund jedes Strafantrags gesondert eine Geldstrafe verhängt wird, wobei es aber als zulässig angesehen werden wird können, dass zusätzlich die Gesamtsumme der verhängten Geldstrafen angeführt wird. (T2); Veröff: SZ 72/194

- 3 Ob 21/00k

Entscheidungstext OGH 20.06.2000 3 Ob 21/00k

Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T2

- 3 Ob 215/02t

Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 215/02t

Gegenteilig; Beisatz: Auf Grund jedes Strafantrags ist eine gesonderte Strafe zu verhängen. (T3); Veröff: SZ 2002/178

- 3 Ob 274/06z

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 274/06z

Gegenteilig; Beis wie T3; Beisatz: Wegen eines jeden für verschiedene Tage behaupteten Titelverstoßes ist je Strafantrag eine gesonderte Strafe zu verhängen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0004698

Dokumentnummer

JJR_19811008_OGH0002_0030OB00109_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at